

zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

1. Gründe können gegeben sein sein, wenn

- das vorliegende Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht ergibt und mögliche Nachermittlungen zu keinem anderen Ergebnis führen;
- sich das in der Anklage behauptete Tatgeschehen überhaupt nicht ereignet hat;
- das in der Anklage behauptete Tatgeschehen in einer Weise stattgefunden hat, die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet;
- der Verdacht einer Straftat vorliegt, aber der Beschuldigte diese Tat nicht begangen hat.

Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens kann auch aus rechtlichen Gründen erfolgen (vgl. Anm. zu § 96).

Solche Gründe können sich ergeben aus den Bestimmungen über:

- räumliche und persönliche Geltung (§ 80 StGB),
- zeitliche Geltung (§ 81 StGB),
- Verjährung (§ 82 StGB),
- Antrag auf Verfolgung der Straftat (§ 2 StGB),
- Verbot doppelter Strafverfolgung (§ 14),
- Amnestie oder Begnadigung (Art. 77 Verf.),
- Anordnung des Generalstaatsanwalts (§80 Abs. 3 Ziff. 1—4 StGB).

Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens kann sich auf alle Handlungen, die Gegenstand der Anklage sind, oder einzelne dieser Handlungen erstrecken. Über alle im Anklagetenor angeführten Handlungen ist aber zu entscheiden.

2. Beschluß über Ablehnung: Der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschluß ist dem Staatsanwalt zuzustellen und dem Beschuldigten sowie dem Geschädigten mitzuteilen. Der Staatsanwalt hat das Beschwerderecht gegen diesen Beschluß (§ 195 Abs. 2 Ziff. 3), der Beschuldigte und der Geschädigte nicht. Dem Geschädigten ist mitzuteilen, auf welchem Wege er seinen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Ist ein Kollektiv durch Beauftragung eines Kollektivvertreters, gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder durch Übernahme einer Bürgschaft am Verfahren beteiligt, ist auch dieses zu benachrichtigen. Erfolgt die Ablehnung der Eröffnung bei Jugendlichen wegen fehlender Schuldfähigkeit (§ 66 StGB), sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen (Abs. 3).